Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg

- Das Präsidium -

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg

für das Geschäftsjahr 2024

Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin,

Telefon: +49 (0)30 90171-0 (Vermittlung)
Fax: +49 (0)30 90171-222/333

Fahrverbindung:
U-Bahn (Kurfürstenstraße, Nollendorfplatz)
Bus (M19, M29; M48; M85, 106, 187)

Inhaltsverzeichnis

1 Vorsitz und Vertretung ... 3

1.1 Vorsitzende und ständige Vertreter ... 3
1.2 Sonderfälle der Vertretung ... 4
1.3 Allgemeiner Bereitschaftsdienst ... 7

2 Vorbereitende Bearbeitung der Neueingänge ... 7

2.1 Kennzeichnung der Neueingänge ... 7
2.2 Zuteilung und Eintragung der Neueingänge ... 8
2.3 Zuteilung bei fehlerhaften Angaben ... 9

3 Verteilung der eingehenden Sachen ... 9

3.1 Verfahren der Verteilung ... 9
3.2 Zuteilung für Kammer 1 ... 9
3.3 Zuteilung für Kammer 4 ... 9
3.4 Zuteilung für die Kammer 26 ... 9
3.5 Zuteilung im Übrigen ... 10
3.6 Beginn des Zählerstands ... 12

4 Geschäftsverteilung in Sonderfällen ... 12

4.1 Neues Verfahren in derselben Sache ... 12
4.2 Wiederaufnahmeverfahren ... 12
4.3 Dauer der Regelungen in Nr. 4.1 ... 12
4.4 Verbindung ... 13
4.5 Hauptsache- und Arrest-/Verfügungsverfahren, Zwangsvollstreckungsgegenklagen ... 13
4.6 Ausschluss einer/eines Vorsitzenden ... 13
4.7 Zurückverweisung einer Sache ... 13
4.8 Verweisung an Güterichter ... 14
4.9 Verfahren, die nach Nr. 4.1, 4.5 und 4.7 ohne den zum 1. Mai 2024 durchzuführenden Wechsel der Kammerzuständigkeit von der Kammer 2 zur Kammer 1 der Kammer 2 zuzuweisen wären, werden der Kammer 1 zugeteilt. ... 14

5 Absperrung einer Kammer und Neuverteilung in Sonderfällen ... 14

5.1 bei Krankheit und Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ... 14
5.2 bei Sonderurlaub ... 15
5.3 in weiteren Fällen der Verhinderung ... 15
5.4 bei längerfristiger Vakanz im Vorsitz und längerfristiger Dienstunfähigkeit ... 15
5.5 Sonderregelung für die Kammern 4 und 26 ... 15
5.6 Entlastung der Kammer des Vertreters oder der Vertreterin ... 15
5.7 Neuverteilung von Verfahren ... 15

6 Verfahren der Abgabe/Neuzuteilung bei fehlender oder unklarer Zuständigkeit ... 16

6.1 bei offensichtlicher Fehlerhaftigkeit der Zuteilung ... 16
6.2 bei unklarer Zuständigkeit ... 16

7 Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen ... 16

7.1 Allgemein ... 16
7.2 Sonderfälle ... 16
7.3 Verhinderung eines Richters/einer Richterin ... 17
7.4 Verhinderung sämtlicher Richter/Richterinnen einer Kammer ... 17
7.5 kurzfristige Mitteilung einer Verhinderung ... 17

1 Vorsitz und Vertretung

1.1 Vorsitzende und ständige Vertreter

Der Vorsitz der Kammern 1 bis 26 sowie die ständige Vertretung im Vorsitz werden für das Geschäftsjahr 2024 wie folgt geregelt:

Kammer 1	Vorsitzende/r	Dr. Fenski, ab 01.05.2024 Dr. Baer
	Stellvertreter/in	D. Vors. der Kammer 2, ab 01.05.2024 D. Vors. der Kammer 4
Kammer 2	Vorsitzende/r	Dr. Baer, ab 01.05.2024 unbesetzt
	Stellvertreter/in	D. Vorsitzende der Kammer 1
Kammer 3	Vorsitzende	Salzmann
	Stellvertreter/in	D. Vorsitzende der Kammer 4, ab 01.09.2024 d. Vorsitzende der Kammer 23
Kammer 4	Vorsitzender	Dr. Schleusener
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 3, ab dem 01.05.2024 d. Vorsitzende der Kammer 1
Kammer 5	Vorsitzender	Augustin
	Stellvertreter/in	D. Vorsitzende der Kammer 8
Kammer 6	Vorsitzende	Wollgast
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 25
Kammer 7	Vorsitzende	Dr. Schulze-Doll
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 10
Kammer 8	Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Dr. Schmidt (abgeordnet)
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 5
Kammer 9	Vorsitzende	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 2, ab dem 1.5.2024 die Vorsitzende der Kammer 1
Kammer 10	Vorsitzende/r	Barzen
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 7
Kammer 11	Vorsitzender	Janzen
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 26
Kammer 12	Vorsitzender	Dr. Maul-Sartori
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 16
Kammer 13	Vorsitzende/r	Wenning-Morgenthaler, ab 1.02.2024 unbesetzt
	Stellvertreter/in	Der Vorsitzende der Kammer 12
Kammer 14	Vorsitzende	Schaude
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 23
Kammer 15	Vorsitzender	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 11
Kammer 16	Vorsitzende	Pechstein
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 12

Kammer 17	Vorsitzender	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreterin	d. Vorsitzende der Kammer 6
Kammer 18	Vorsitzende	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 26
Kammer 19	Vorsitzender	Dr. Nielsen
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 11
Kammer 20	Vorsitzender	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreter/in	D. Vorsitzende der Kammer 8
Kammer 21	Vorsitzende	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 14, ab dem 01.09.2024 d. Vorsitzende der Kammer 12
Kammer 22	Vorsitzende	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreter/in	D. Vorsitzende der Kammer 10
Kammer 23	Vorsitzende	Seiler
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 14, ab dem 01.09.2024 die Vorsitzende der Kammer 3
Kammer 24	Vorsitzende	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 7
Kammer 25	Vorsitzender	Mittelstädt
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 6
Kammer 26	Vorsitzender	Kloppenburg
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 19, ab dem 01.09.2024 der Vorsitzende der Kammer 11

1.2 Sonderfälle der Vertretung

1.2.1 Weitere regelmäßige Vertretung

Bei gleichzeitiger Verhinderung von Vorsitzenden und ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin erfolgt die Vertretung im Vorsitz in nachfolgender Reihenfolge:
Kammer 1: Vors. der Kammer
25, 23, 19, 11, 7, 5, 3, 26, 16, 14, 12, 10, 8, 6, 4.

Kammer 2: Vors. der Kammer
26, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 3, 5, 7, 11, 19, 23, 25.

Kammer 3: Vors. der Kammer
19, 11, 7, 5, 26, 16, 14, 12, 10, 8, 6, 25.

Kammer 4: Vors. der Kammer
6, 8, 10, 12, 14, 16, 26, 5, 7, 11, 19, 23, 25.

Kammer 5: Vors. der Kammer
3, 25, 23, 19, 11, 7, 5, 26, 16, 14, 12, 10, 6, 4.

Kammer 6: Vors. der Kammer
8, 10,12, 14, 16, 26, 4, 5, 7, 11, 19, 23, 3.

Kammer 7: Vors. der Kammer
5, 3, 25, 19, 11, 6, 4, 26, 14, 12, 8.

Kammer 8: Vors. der Kammer
10, 12, 14, 16, 26, 4, 6, 7, 11, 19, 23, 25, 3.

Kammer 9: Vors. der Kammer
7, 5, 3, 25, 23, 19, 11, 8, 6, 4, 26, 16, 14, 12.

Kammer 10: Vors. der Kammer
12, 14, 16, 26, 4, 6, 8, 11, 19, 23, 25, 3, 5.

Kammer 11: Vors. der Kammer
7, 5, 3, 25, 23, 19, 10, 8, 6, 4, 16, 14, 12.

Kammer 12: Vors. der Kammer
14, 26, 4, 6, 8, 10, 19, 23, 25, 3, 5, 7, 11.

Kammer 13: Vors. der Kammer
11, 7, 5, 3, 25, 23, 19, 10, 8, 6, 4, 26, 16, 14.

Kammer 14: Vors. der Kammer
16, 26, 4, 6, 8, 10, 12, 19, 25, 3, 5, 7, 9, 11.

Kammer 15: Vors. der Kammer
5, 3, 25, 23, 19, 14, 12, 10, 8, 6, 4, 26, 16.

Kammer 16: Vors. der Kammer
4, 6, 8, 10, 14, 26, 19, 23, 25, 3, 5, 7, 11.

Kammer 17: Vors. der Kammer
7, 5, 3, 25, 23, 19, 14, 12, 10, 8, 4, 26, 11.

Kammer 18: Vors. der Kammer
4, 6, 8, 10, 12, 14, 16,19, 23, 25, 3, 5, 7, 11.

Kammer 19: Vors. der Kammer
5, 3, 25, 23, 16, 14, 12, 10, 8, 6, 4.

Kammer 20: Vors. der Kammer

26, 4, 6, 10, 12, 14, 16, 25, 3, 5, 7, 11, 19, 23.

Kammer 21: Vors. der Kammer
4, 19, 11, 7, 5, 3, 25, 23, 16, 10, 8, 6, 26.

Kammer 22: Vors. der Kammer
6, 8, 12, 14, 16, 26, 23, 25, 3, 5, 11, 19.

Kammer 23: Vors. der Kammer
19, 16, 5, 25, 11,16, 12, 10, 8, 6, 4, 26.

Kammer 24: Vors. der Kammer
26, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 3, 5, 11, 15, 19, 23, 25.

Kammer 25: Vors. der Kammer
23, 19, 11, 7, 5, 3, 26, 16, 14, 12, 10, 8, 4.

Kammer 26: Vors. der Kammer
25, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 3, 5, 7, 9, 19, 23.

1.2.2 Ablehnung

(1) [1]Über die Selbstablehnung oder Parteiablehnung von Vorsitzenden und deren Vertreter oder Vertreterin entscheidet die Kammer unter Mitwirkung der oder des Vorsitzenden der unter Nr. 1.2.1 aufgeführten Kammern in der dort genannten Reihenfolge. [2]Dies gilt auch bei Ablehnung des ständigen Vertreters oder der ständigen Vertreterin im Verhältnis zum oder zur ordentlichen Vorsitzenden. [3]Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung richtet sich die Zuständigkeit nach der unter Nr. 1.2.1 aufgeführten Reihenfolge. [4]Für Ablehnungsgesuche, die am Tag der mündlichen Verhandlung angebracht werden, ist für die Dauer dieses Tages nur die oder der Vorsitzende der ersten unter Nr. 1.2.1 aufgeführten Kammern zuständig. [5]Die Regelung in Nr. 1.3 über die Zuständigkeit des allgemeinen Bereitschaftsdienstes bleibt nach Maßgabe der Regelung in Nr. 1.3 Abs. 1 Satz 4 unberührt.

(2) Werden auch zur Entscheidung über die Ablehnung berufene Vorsitzende abgelehnt oder erklären diese ihre Selbstablehnung, entscheidet hierüber die Kammer unter Mitwirkung der oder des Vorsitzenden der Kammer in der weiteren unter Nr. 1.2.1 aufgeführten Reihenfolge.

(3) Bis zur Entscheidung über die Ablehnung gilt die oder der nach Absatz 1 und 2 zuständige Vorsitzende als regelmäßige Vertreterin oder regelmäßiger Vertreter für das gesamte Verfahren.

(4) [1]Wird die Ablehnung für begründet erklärt, gelten für das weitere Verfahren die Regelungen in Nr. 1.1 und 1.2.1 mit der Maßgabe, dass an der Entscheidung über die Ablehnung beteiligte Vorsitzende ausgenommen sind und bei dem Vertreter oder der Vertreterin eine Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel erfolgt. [2]Der Zählerstand

der Kammer des oder der abgelehnten Vorsitzenden wird um einen Zählschritt heraufgesetzt. [3]Die Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel nach Satz 1 und die Heraufsetzung um einen Zählschritt nach Satz 2 erfolgen nur, soweit das Verfahren in der Hauptsache nicht bereits erledigt ist.

1.3 Allgemeiner Bereitschaftsdienst

(1) [1]Es wird ein allgemeiner Bereitschaftsdienst eingerichtet. [2]Zu den Aufgaben des Bereitschaftsdienstes gehört in Abweichung von Nr. 1.1 und 1.2 die vertretungsweise Erledigung eilbedürftiger Sachen bei Verhinderung der sonst zuständigen Vorsitzenden während der in Abs. 4 geregelten Bereitschaftszeit. [3]Eilbedürftigkeit liegt insbesondere vor bei Anträgen auf Verlängerung von Fristen, wenn die Frist innerhalb der nächsten drei Arbeitstage abläuft. [4]Für Ablehnungsgesuche, die während der mündlichen Verhandlung eingehen, ist der Bereitschaftsdienst nicht zuständig.

(2) [1]Die Verhinderung von Vorsitzenden ist gegeben, wenn diese nicht im Gericht anwesend sind. [2]Darüber hinaus liegt ein Fall der Verhinderung vor, wenn Vorsitzende zwar anwesend sind, sich aber wegen zwingend notwendiger Wahrnehmung anderweitiger dienstlicher Aufgaben selbst für verhindert erklären; hierüber ist ein Vermerk in den Akten zu fertigen.

(3) Ist die Zuständigkeit für eine Sache auf mit der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes beauftragte Vorsitzende übergegangen, bleibt sie für den Rest des Tages bestehen.

(4) [1]Mit der Wahrnehmung des allgemeinen Bereitschaftsdienstes beauftragte Vorsitzende müssen montags bis donnerstags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Dienstgebäude anwesend sein. [2]Am 24. und 31.12. wird ein allgemeiner Bereitschaftsdienst nicht eingerichtet.

(5) [1]Der Bereitschaftsdienst wird durch die Vorsitzenden im täglichen Wechsel geleistet. [2]Der Präsident und die Vizepräsidentin bleiben hiervon grundsätzlich ausgenommen. [3]Unter Berücksichtigung angezeigter Verhinderungsfälle und gleichmäßiger Inanspruchnahme aller Vorsitzenden wird monatlich im Voraus eine Bereitschaftsdienstliste gefertigt, in der die Namen der Bereitschaftsrichter oder Bereitschaftsrichterinnen für den einzelnen Tag ausgewiesen sind. [4]In vorhersehbaren Verhinderungsfällen während des laufenden Monats kann eine Änderung des Bereitschaftsdienstes durch Präsidiumsbeschluss erfolgen; im Übrigen gelten die Vertretungsregelungen in Nr. 1.1 und 1.2.1 entsprechend.

2 Vorbereitende Bearbeitung der Neueingänge

2.1 Kennzeichnung der Neueingänge

(1) [1]Die Neueingänge in Rechtssachen werden nach folgender Maßgabe bearbeitet: [2]Die Postannahmestelle versieht alle Eingänge für das Landesarbeitsgericht, die nicht ausschließlich über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Landesarbeitsgerichts eingereicht werden neben dem Tageseingangsstempel mit einem großen grünen Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge auf folgende Weise:

- [3]Die Kennzeichnung mit dem Buchstaben A erhalten die Eingänge an jedem Tage im Zeitfenster von 0.00 Uhr bis 9:30 Uhr.
- [4]Die nachfolgend im Laufe eines Tages eingehenden Sachen im Zeitfenster 09:31 bis 12:30 Uhr erhalten den Buchstaben B, die weiteren nachfolgend eingehenden Sachen im Zeitfenster 12.31 Uhr bis 13:30 Uhr erhalten den Buchstaben C, die nachfolgend eingehenden Sachen in der Zeit von 13.31 Uhr bis 24.00 Uhr den Buchstaben D.
- [5]Die Postannahmestelle hat die für das Landesarbeitsgericht eingehenden Sachen, die nicht ausschließlich über das EGVP eingereicht werden, unmittelbar mit dem Tageseingangsstempel und dem entsprechenden Buchstaben zu kennzeichnen.

(2) [1]Rechtsmittelschriften, Prozesskostenhilfeanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sowie Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, die ohne Einschaltung der Poststelle der Gerichte für Arbeitssachen bei der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts eingehen, sind von der für die Geschäftsverteilung zuständigen Dienstkraft unverzüglich an die Postannahmestelle zur Kennzeichnung zu geben. [2]Dies gilt auch, wenn sich die Berufungsschrift bereits in den Akten befindet und die Einlegung der Berufung von der Bewilligung der Prozesskostenhilfe abhängig gemacht worden ist, sowie für Trennungsbeschlüsse.

2.2 Zuteilung und Eintragung der Neueingänge

(1) Neueingänge werden den Kammern von der für die Geschäftsverteilung zuständigen Dienstkraft nach Maßgabe der Regelungen in Nr. 3 und 4 zugeteilt.

(2) [1]Die Eintragung der Eingänge erfolgt in der Reihenfolge der Eingangstage. [2]Eingänge desselben Eingangstages, die nicht über das EGVP eingegangen sind, werden in der alphabetischen Reihenfolge der grünen Buchstaben eingetragen, Eingänge über das EGVP werden nach ihrem bescheinigten Eingangszeitpunkt dem grünen Buchstaben des betroffenen Zeitfensters gemäß Nr. 2.1 Abs. 1 zugeordnet und entsprechend eingetragen.

(3) [1]Mehrere Eingänge desselben Buchstabens bzw. desselben dazugehörigen Zeitfensters werden wie folgt eingetragen:

[2]Eilsachen (Beschwerden oder Berufungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) sind vorab einzutragen. [3]Soweit mehrere Eilsachen innerhalb eines grünen Buchstabens eingehen, sind diese nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze einzutragen mit Ausnahme der im Zeitfenster D in der Zeit bis zum Ende des richterlichen Tagesdienstes eingehenden Eilsachen, die in der Reihenfolge der Vorlage bei der Hauptkartei einzutragen sind.

[4]Die Eingänge werden nach Arbeitsgerichten in der Reihenfolge Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt/Oder und Neuruppin sortiert und eingetragen. [5]Bei mehreren Eingängen eines Arbeitsgerichts wird innerhalb der Sortierung in der Reihenfolge der Ordnungszahl der Kammern erster Instanz eingetragen. [6]Gehen mehrere Eingänge einer Kammer mit derselben Ordnungszahl und verschiedenen Registerzeichen ein, so sind diese aufgrund der Registerzeichen nach der Rangfolge AR, BV, BVHa, Ca, Ha einzutragen. [7]Mehrere Eingänge derselben Kammer der ersten Instanz werden nach der Reihenfolge des Geschäftszeichens eingetragen.

(4) Gehen mehrere Eingänge mit verschiedenen Anträgen in Verfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 5 ArbGG ein, werden diese nach der Reihenfolge der Daten der Allgemeinverbindlicherklärungen oder Rechtsverordnungen (ältestes Datum zuerst) eingetragen.

(5) [1]Gehen gleichzeitig mehrere Rechtsmittel für unterschiedliche Zählkreise im Sinne von Nr. 3.5.1 aus demselben erstinstanzlichen Verfahren ein, sind Ta-Sachen nachrangig einzutragen. [2]Rechtsmittel in diesem Sinne sind auch Anträge auf Prozesskostenhilfe zur Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens.

2.3 Zuteilung bei fehlerhaften Angaben

[1]Ist aufgrund der Angabe des erstinstanzlichen Geschäftszeichens in der Rechtsmittel- oder Antragsschrift eine Zuteilung erfolgt, so bleibt es bei dieser, auch wenn sich später herausstellt, dass die Angabe in der Rechtsmittel- oder Antragsschrift unrichtig war und die richtige Angabe zu einer anderen Zuteilung geführt hätte. [2]Dies gilt nicht für die Verteilung in Sonderfällen (Nr. 4).

3 Verteilung der eingehenden Sachen

3.1 Verfahren der Verteilung

Sämtliche Eingänge werden gerichtsweit gezählt; die Zuteilung erfolgt im Wege eines nachvollziehbaren automatisierten Verfahrens gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

3.2 Zuteilung für Kammer 1

[1]Der Kammer 1 werden alle AR-Sachen zugeteilt. [2]Außerdem wird der Kammer 1 jeweils das erste im jeweiligen Monat eingehende Verfahren mit dem Streitgegenstand „Kündigungsschutz gegen eine betriebsbedingte Kündigung“ (ggf. einschließlich Weiterbeschäftigungsantrag und allgemeinem Feststellungsantrag), welches keine weiteren Streitgegenstände beinhaltet, zugeteilt. [3]Maßgeblich sind die Anträge, über die das Arbeitsgericht entschieden hat.

3.3 Zuteilung für Kammer 4

[1]Der Kammer 4 werden alle Sachen gemäß §§ 21, 27, 28, 37 ArbGG zugeteilt. [2]Diese Eingänge werden zusätzlich in einem besonderen Zählkreis erfasst (SHa EhRi-Verfahren).

3.4 Zuteilung für die Kammer 26

Der Kammer 26 werden zugeteilt

3.4.1 alle Verfahren nach § 49 Abs. 2 ArbGG,

3.4.2 alle Beschwerden gegen Entscheidungen

- gemäß § 21 i. V. m. § 11 RPflG,
- in Streitwertfestsetzungsverfahren der Arbeitsgerichte,

3.4.3 alle Rechtsbehelfe und Rechtsmittel betreffend

- Justizverwaltungskosten,
- Kostenansatz,
- Festsetzung der außergerichtlichen Kosten,

- Festsetzung der Anwaltsgebühren im Rahmen der Prozesskostenhilfe,
- Festsetzung gemäß § 11 RVG durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bzw. Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
- Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 Justizbeitreibungsordnung, soweit diese beim Arbeitsgericht entstandene Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Justizbeitreibungsordnung betreffen,
- Festsetzungen nach dem JVEG,

3.4.4 alle Klagen auf Entschädigungen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie sonstige Oa-Sachen.

3.4.5 Die Eingänge gemäß Nr. 3.4.1 (SHa-Verfahren) und gemäß Nr. 3.4.2 und 3.4.3 (Ta(Kost)-Verfahren) werden zusätzlich in einem besonderen Zählkreis erfasst.

3.5 Zuteilung im Übrigen

Alle übrigen Eingänge werden den Kammern nach folgenden Maßgaben zugeteilt:

3.5.1 Bildung von Zählkreisen

[1]Die Verteilung der eingehenden Sachen wird getrennt nach Gruppen vorgenommen. [2]Es werden je ein Zählkreis für Beschwerden in Beschlussverfahren (TaBV-, TaBVGa- und TaBVHa-Verfahren), für die besonderen Beschlussverfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 4 und 5 ArbGG (BVL- und BVLHa-Verfahren) und für allgemeine Beschwerdesachen (Ta-Verfahren) mit Ausnahme der in Nr. 3.4 aufgeführten Beschwerdesachen gebildet. [3]Für alle übrigen Sachen wird ein weiterer Zählkreis gebildet.

3.5.2 Allgemeiner Verteilungsschlüssel

(1) [1]Die Kammern 2, 9, 13, 15, 17, 18, 20, 21, 22 und 24 erhalten vorerst keine Eingänge, sie sind auch von der Geschäftsverteilung in Sonderfällen nach Nr. 4 ausgenommen. [2]Die Kammer 4 erhält bis 30.04.2024 50%, ab 1.05.2024 30%, die Kammer 5 erhält 50 %, die Kammer 8 erhält 62,5%, die Kammern 6, 11 und 23 erhalten 90 % der Eingänge und die Kammer 25 erhält vom 01.02.2024 – 31.03.2024 25%, vom 01.04.2024 – 31.05.2024 50%, vom 01.06.2024 – 31.07.2024 75% und ab dem 01.08.2024 100% der Eingänge einer normalen Kammer unter Berücksichtigung des speziellen Verteilungsschlüssels nach Nr. 3.5.3. Zusätzlich erhält die Kammer 25 die ersten 20 ab dem 01.01.2024, 0:00 Uhr eingehenden Ta-Verfahren ohne Eilverfahren; Nr. 4.7 bleibt unberührt. [3]Die übrigen Kammern (normale Kammern) erhalten jeweils 100 % der Eingänge, die Kammer 26 unter Berücksichtigung des speziellen Verteilungsschlüssels nach Nr. 3.5.3. [4]Die Kammer 1 erhält über die nach Nr. 3.2 zugeteilten Verfahren hinaus keine weiteren Eingänge. [5]Die Kammer 4 bleibt bei der Zuteilung von Eilsachen (Beschwerden oder Berufungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) ab 1.05.2024 ausgenommen.

(2) [1]Der Bestand der Verfahren der Kammer 2 wird mit Wirkung vom 01.05.2024 auf die Kammer 1 übertragen. [2]Die Übertragung erfolgt ohne Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel.

(3) [1]Normale Kammern erhalten bei jedem Verteilungsdurchgang nach Nr. 3.5.1 Satz 2 ein Verfahren und bei jedem Verteilungsdurchgang nach Nr. 3.5.1 Satz 3 vier Verfahren

(allgemeiner Verteilungsdurchgang). [2]Teilkammern werden beim jeweils ersten Durchgang ebenfalls berücksichtigt und bei weiteren Durchgängen im Verhältnis ihres Anteils zur Vollkammer übersprungen. [3]Bei der Zuteilung von Sachen in Sonderfällen nach Nr. 4 unter Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel entfällt für die jeweils betreffende Kammer für jede derartige Zuteilung die jeweils nächste Zuteilung einer Sache im jeweiligen allgemeinen Verteilungsdurchgang.

(4) [1]Der Zählerstand der Kammern mit im Kalenderjahr anerkannt schwerbehinderten Vorsitzenden wird auf Antrag vor der Zuteilung am 31.12. für Sa-Sachen um die Hälfte eines allgemeinen Verteilungsdurchgangs herabgesetzt. [2]Der Zählerstand der Kammer der bzw. des Inklusionsbeauftragten (derzeit Kammer 16) wird vor der Zuteilung am 31.12. für Sa-Sachen um die Hälfte eines allgemeinen Verteilungsdurchgangs herabgesetzt.

(5) Der allgemeine Verteilungsschlüssel kann durch Präsidiumsbeschluss, insbesondere bei Überlastung oder ungenügender Auslastung von Vorsitzenden, geändert werden.

3.5.3 Spezieller Verteilungsschlüssel

[1]Die Zuteilung der der Kammer 26 in Sonderzuständigkeit zugewiesenen Sachen erfolgt unter Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel nach Nr. 3.5.2, für die Zuteilung nach Nr. 3.4.2 bis 3.4.3 im Verhältnis 3:1, d. h. nach der Zuteilung von je drei in die Sonderzuständigkeit fallenden Sachen entfällt die jeweils nächste Zuteilung einer Sache nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel im Zählkreis nach Nr. 3.5.1 Satz 3. [2]Die Zuteilung nach Nr. 3.4.1 und Nr. 3.4.4 erfolgt unter voller Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel.

3.5.4 Verteilung von Verfahren gemäß § 2 a Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 ArbGG

(1) [1]Werden mehrere unterschiedliche Allgemeinverbindlicherklärungen oder Rechtsverordnungen in einem Verfahren angegriffen, so erhält das Verfahren für jede angegriffene Erklärung ein eigenes Geschäftszeichen. [2]Das Verfahren wird der nach dem Verteilungsschlüssel zuständigen Kammer unter vollständiger Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel zugeteilt.

(2) Ist bei Eingang eines Antrags bereits ein Verfahren anhängig, das dieselbe Allgemeinverbindlicherklärung oder Rechtsverordnung betrifft, so wird dieser Antrag der Kammer ohne Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel zugeteilt, die mit dieser Allgemeinverbindlicherklärung oder Rechtsverordnung bereits befasst ist.

(3) [1]Absatz 2 gilt nicht, wenn neben der bereits anhängigen Allgemeinverbindlicherklärung oder Rechtsverordnung eine weitere, noch nicht anhängige Allgemeinverbindlicherklärung oder Rechtsverordnung angegriffen wird. [2]In diesem Fall wird die Sache der nach dem Verteilungsschlüssel gemäß Nr. 2.2 Abs. 4 zuständigen Kammer zugeteilt. [3]Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel, soweit es die noch nicht anhängige Allgemeinverbindlicherklärung oder Rechtsverordnung betrifft. [4]Die Abgabe des bereits anhängigen Teils obliegt sodann dem oder der Vorsitzenden.

(4) [1]Geht ein Antrag ein, der ausschließlich mehrere bereits anhängige Allgemeinverbindlicherklärungen oder Rechtsverordnungen erfasst, die bereits

unterschiedlichen Kammern zugeteilt sind, so gelten Absatz 3 Sätze 2 und 4 entsprechend. [2]Eine Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel erfolgt nicht.

(5) Für Verfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 4 ArbGG gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

3.5.5 Anrechnung von BVL-Verfahren

Bei Zuteilung von BVL-Verfahren wird der Zählerstand der betroffenen Kammer für Sa-Sachen einmalig um ¼ eines allgemeinen Verteilungsdurchgangs herabgesetzt.

3.6 Beginn des Zählerstands

Zu Beginn des Geschäftsjahres wird an den Zählerstand am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres angeknüpft.

4 Geschäftsverteilung in Sonderfällen

4.1 Neues Verfahren in derselben Sache

(1) [1]Ist bei Eingang eines Rechtsmittels oder eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz bereits ein Rechtsmittel oder ein SHa-Verfahren aus demselben erstinstanzlichen Verfahren anhängig oder anhängig gewesen, so wird dieses der Kammer zugeteilt, die mit der Sache befasst ist oder war. [2]Dies gilt nicht für die Sonderzuständigkeit der Kammer 26, es sei denn, das Rechtsmittel fällt ebenfalls in die Sonderzuständigkeit. [3]Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel, wenn nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen vergeben wird; Nr. 4.7 bleibt unberührt. [4]Eine Anrechnung erfolgt nicht,

bei Fortsetzung eines Rechtsmittelverfahrens wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
bei Fortsetzung eines Rechtsmittelverfahrens, dessen Akten nach den Bestimmungen der Aktenordnung wegen Nichtbetreibens weggelegt worden waren,
bei Trennung hinsichtlich der abgetrennten Sache.

(2) [1]Prozesskostenhilfeanträge, die zu einem bereits eingelegten Rechtsmittel eingehen, und Rechtsmittel, die zu einem bereits eingelegten selbständigen Prozesskostenhilfeantrag eingehen, werden ohne Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel dem anhängigen Verfahren zugeordnet. [2]Das gilt auch für selbständige Prozesskostenhilfeanträge im Hinblick auf ein beabsichtigtes, dasselbe erstinstanzliche Verfahren betreffende Rechtsmittelverfahren.

(3) Selbständige Beweisverfahren bei bereits anhängigem Rechtsmittel werden der Kammer der Hauptsache ohne Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel zugeteilt.

4.2 Wiederaufnahmeverfahren

[1]Die Regelung unter Nr. 4.1 Satz 1 gilt nicht bei Wiederaufnahme des Rechtsmittelverfahrens. [2]In diesem Fall bleibt die zuvor mit der Sache befasste Kammer von der Zuteilung ausgenommen.

4.3 Dauer der Regelungen in Nr. 4.1

[1]Soweit in Nr. 4.1 die Zuständigkeit derselben Kammer festgelegt ist, gilt diese Regelung nur für die Dauer von fünf Jahren. [2]Die Frist beginnt mit dem Anfang des Jahres, das dem Jahr der ersten Eintragung folgt.

4.4 Verbindung

[1]Werden mehrere Rechtsmittelverfahren verbunden, so erfolgt die Verbindung zu demjenigen Verfahren, das als erstes gemäß Nr. 2 eingetragen worden ist. [2]Für die Entscheidung nach § 147 ZPO ist die Kammer zuständig, zu der das Verfahren danach zu verbinden wäre.

4.5 Hauptsache- und Arrest-/Verfügungsverfahren, Zwangsvollstreckungsgegenklagen

(1) [1]Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz und Rechtsmittel in Arrest- oder Verfügungsverfahren werden der Kammer zugeteilt, die bereits mit dem Hauptsacheverfahren befasst ist oder war. [2]Dies gilt auch dann, wenn sich das Hauptsacheverfahren auf mehr Streitgegenstände erstreckt als das Verfügungs- oder Arrestverfahren oder umgekehrt. [3]Entsprechendes gilt für Rechtsmittel im Hauptsacheverfahren, die nach Einlegung eines Rechtsmittels im Arrest- oder Verfügungsverfahren oder nach Eingang eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz eingehen. [4]Das Rechtsmittel erhält ein neues Geschäftszeichen. [5]Es erfolgt eine Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel. [6]Eine erst mit der Anschlussberufung eintretende Identität bleibt unberücksichtigt.

(2) Rechtsmittel in Zwangsvollstreckungsgegenklageverfahren werden unter Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel der Kammer zugeteilt, die mit dem Ausgangsverfahren befasst war.

4.6 Ausschluss einer/eines Vorsitzenden

(1) [1]Verfahren, in denen ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist, werden nicht der Kammer, welcher der oder die Vorsitzende angehört, sondern der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel zugeteilt. [2]Entsprechendes gilt für die Zuteilung von Verfahren, bei denen die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung des Ehepartners/der Ehepartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin des/der Vorsitzenden ergangen sind. [3]Ist das Verfahren bereits zugeteilt, erfolgt eine Neuzuteilung unter Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel; der Zählerstand der abgebenden Kammer wird um einen Zählschritt aus dem entsprechenden Zählkreis heraufgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verfahren, in denen der Spruch einer Einigungs-, Schlichtungs- oder Schiedsstelle oder eine in dieser Stelle getroffene Vereinbarung zu überprüfen, auszulegen oder anzuwenden oder über die Zuständigkeit dieser Stelle zu entscheiden ist, sofern der oder die Vorsitzende als Mitglied dieser Stelle tätig geworden ist.

(3) Absatz 1 gilt zudem in Verfahren, die einen Sachverhalt betreffen, der Gegenstand eines Güterichterverfahrens ist oder war, an dem die oder der Vorsitzende mitgewirkt hat.

4.7 Zurückverweisung einer Sache

[1]In Fällen einer Zurückverweisung vom Bundesarbeitsgericht oder von einem Verfassungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung erfolgt eine Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel. [2]Im Übrigen gelten folgende Zuteilungsregelungen:

4.7.1 Die zurückverwiesene Sache erhält die Kammer, die die aufgehobene Entscheidung gefällt hat, und zwar unabhängig von einem inzwischen eingetretenen Wechsel im Vorsitz.

4.7.2 Weist das Bundesarbeitsgericht oder das Verfassungsgericht die zurückverwiesene Sache einer bestimmten Kammer zu, so wird sie dieser Kammer zugeteilt.

4.7.3 [1]Wird der Rechtsstreit an eine andere Kammer zurückverwiesen, ohne dass diese ausdrücklich genannt worden ist, so wird er unter Auslassung der bisher mit ihm befassten Kammer derjenigen Kammer zugeteilt, die nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel an der Reihe ist. [2]Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung sind die Richter oder Richterinnen, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen.

4.8 Verweisung an Güterichter

(1) [1]Zu Güterichtern werden die Vorsitzenden der Kammer 11 (Herr Janzen) und der Kammer 26 (Herr Kloppenburg) bestimmt. [2]Die Güterichterverfahren werden abwechselnd auf die Güterichter Kloppenburg und Janzen verteilt, und zwar in dieser Reihenfolge.

(2) Die Güterichter des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg geben sich eine Geschäftsordnung.

(3) An dem auf die Beendigung des Güterichterverfahrens folgenden Wochentag erfolgt vor Zuteilung der an diesem Tag eingehenden Sachen eine Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel im Zählkreis des Ausgangsverfahrens im Verhältnis 1 zu 1 bei dem Güterichter, der die Sache nach interner Zuweisung bearbeitet hat, durch Herabsetzung des Zählers.

4.9 Verfahren, die nach Nr. 4.1, 4.5 und 4.7 ohne den zum 1. Mai 2024 durchzuführenden Wechsel der Kammerzuständigkeit von der Kammer 2 zur Kammer 1 der Kammer 2 zuzuweisen wären, werden der Kammer 1 zugeteilt.

5 Absperrung einer Kammer und Neuverteilung in Sonderfällen

In Fällen der Verhinderung des oder der ordentlichen Vorsitzenden oder einer Vakanz im Vorsitz einer Kammer ist wie folgt zu verfahren:

5.1 bei Krankheit und Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation

[1]In Krankheitsfällen wird an dem auf jeweils fünf Kalendertage bescheinigter Dienstunfähigkeit folgenden Tag vor Zuteilung der Eingänge dieses Tages der Zählerstand für Sa-Sachen um die Hälfte eines Verteilungsdurchgangs nach Nr. 3.5.2 herabgesetzt; TaBV- und Ta-Verfahren werden ab diesem Tag nicht mehr zugeteilt. [2]Geht die ärztliche Dienstunfähigkeitsbescheinigung erst später ein, erfolgt die nach Satz 1 vorzunehmende Herabsetzung/Nichtzuteilung am Tag nach dem Eingang der Bescheinigung. [3]Satz 1 gilt bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation entsprechend. [4]Als Dienstunfähigkeitsbescheinigung gilt auch die Aufnahmebescheinigung eines Krankenhauses.

5.2 bei Sonderurlaub

[1]Bei Sonderurlaub ohne Bezüge wird für dessen Dauer wie nach Nr. 5.1 Satz 1 verfahren. [2]In den übrigen Fällen von Sonderurlaub kann die betreffende Kammer unter Berücksichtigung des Anlasses des Sonderurlaubs und der zu erwartenden Mehrbelastung für die Zeit der Abwesenheit von der Verteilung nach Nr. 3 durch Präsidiumsbeschluss ausgenommen werden.

5.3 in weiteren Fällen der Verhinderung

In allen weiteren Fällen der Verhinderung des oder der Vorsitzenden entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung des Anlasses der Verhinderung und der zu erwartenden Mehrbelastung durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Kammer zu entlasten ist.

5.4 bei längerfristiger Vakanz im Vorsitz und längerfristiger Dienstunfähigkeit

(1) [1]Bei einer längerfristigen Vakanz im Vorsitz kann die Kammer von der Zuteilung von Verfahren nach Nr. 3 und/oder Nr. 4 ganz oder teilweise ausgenommen werden. [2]Bei einer unvorhergesehenen Vakanz (z. B. Todesfall) kann die Kammer sofort, bei einer vorhersehbaren Vakanz (z. B. Abordnung des oder der Vorsitzenden, Versetzung in den Ruhestand, Versetzung an ein anderes Gericht) bereits vor dem Eintritt der Vakanz von der Zuteilung von Verfahren ausgenommen werden.

(2) Das Präsidium kann der Kammer für die Dauer der Vakanz einen weiteren Vorsitzenden oder eine weitere Vorsitzende zuweisen.

(3) Entsprechendes gilt in den Fällen längerfristiger Dienstunfähigkeit oder urlaubsbedingter Abwesenheit vor dem Zeitpunkt des altersbedingten Ausscheidens des oder der Vorsitzenden.

5.5 Sonderregelung für die Kammern 4 und 26

Werden die Kammern 4 oder 26 von der Zuteilung von Verfahren in Sonderzuständigkeit nach Nr. 3.3 und 3.4. ganz oder teilweise ausgenommen, wird die Neuzuteilung dieser Sachen durch Präsidiumsbeschluss geregelt.

5.6 Entlastung der Kammer des Vertreters oder der Vertreterin

Das Präsidium entscheidet unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrbelastung des Vertreters oder der Vertreterin oder des oder der weiteren Vorsitzenden im Sinne von Nr. 5.4 Abs. 2 durch Beschluss, ob und für welche Dauer im Falle von Verhinderung oder Vakanz die Kammer des Vertreters oder der Vertreterin oder des oder der weiteren Vorsitzenden im Sinne von Nr. 5.4 Abs. 2 von der Zuteilung von Sachen ganz oder teilweise ausgenommen wird.

5.7 Neuverteilung von Verfahren

(1) [1]Bei einer längerfristigen Verhinderung (außer Erholungs- und Sonderurlaub) oder Vakanz kann das Präsidium auch die Neuverteilung der in der Kammer anhängigen Verfahren und die Neuverteilung der in dieser Zeit wiederauflebenden oder zurückverwiesenen Sachen (Nr. 4.2 und 4.7) anordnen. [2]Die Neuverteilung erfolgt in diesen Fällen in Abweichung von Nr. 3.5.2 als Einzelverteilung jeweils beginnend mit dem ältesten Aktenzeichen. [3]Jeder Kammer wird pro Durchgang und unabhängig vom Zählerstand eine Sache unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel zugeteilt, beginnend mit der Kammer, die nach dem allgemeinen

Verteilungsschlüssel an der Reihe ist. [4]Dies gilt auch für die Kammern mit reduzierter Eingangszahl; der diesbezügliche Ausgleich wird bei den kommenden Neuzugängen vorgenommen. [5]Die Kammer des Vertreters oder der Vertreterin wird in diesem Fall nicht von der Zuteilung von Sachen ausgenommen. [6]Die Kammern 1 und 2 erhalten keine Zuteilung.

(2) Wiederauflebende oder zurückverwiesene Sachen werden bei längerfristiger Verhinderung oder Vakanz einer Kammer im Sinne des Absatzes 1 als Neuzugänge gewertet und nach dem allgemeinen Schlüssel neu verteilt.

6 Verfahren der Abgabe/Neuzuteilung bei fehlender oder unklarer Zuständigkeit

6.1 bei offensichtlicher Fehlerhaftigkeit der Zuteilung

[1]Bei offensichtlich fehlerhafter Zuteilung einer Sache ist diese von dem oder der Vorsitzenden abzugeben; der Zählerstand im entsprechenden Zählkreis wird um einen Zählschritt heraufgesetzt. [2]Ist im Zeitpunkt der Abgabe eine Sonderzuständigkeit im Sinne von Nr. 3.3 oder 3.4 gegeben, erfolgt die Abgabe an die zuständige Kammer unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel; anderenfalls ist die Sache zur Neuzuteilung nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel (Nr. 3.5.2) unter Beachtung der Regelungen zur Geschäftsverteilung in Sonderfällen (Nr. 4) oder eines Präsidiumsbeschlusses nach Nr. 5.6 oder Nr. 5.7 abzugeben. [3]Wird eine Sache einem unzutreffenden Zählkreis zugeordnet, so verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel im zutreffenden Zählkreis. [4]Der Zählerstand im unzutreffenden Zählkreis wird entsprechend heraufgesetzt. [5]Satz 3 gilt nicht für eine unzutreffende Zuordnung zum Zählkreis für die Sonderzuständigkeiten nach Nr. 3.3 und 3.4. Bei fehlerhafter Zuteilung in einen dieser Zählkreise erfolgt eine Neuverteilung nach Satz 2 2. Halbsatz.

6.2 bei unklarer Zuständigkeit

[1]Bei Unklarheiten darüber, welcher Kammer nach dem Geschäftsverteilungsplan die Bearbeitung einer Sache obliegt, entscheidet das Präsidium. [2]Weist das Präsidium die Sache keiner bestimmten Kammer zu, so erfolgt die Neuzuteilung nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel (Nr. 3.5.2) unter Beachtung der Regelungen zur Geschäftsverteilung in Sonderfällen (Nr. 4) oder eines Präsidiumsbeschlusses nach Nr. 5.6 oder Nr. 5.7. [3]Weist das Präsidium die Sache einer anderen Kammer zu oder gibt es die Sache zur Neuverteilung, so wird der Zählerstand der abgebenden Kammer im entsprechenden Zählkreis um einen Zählschritt heraufgesetzt.

7 Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen

7.1 Allgemein

[1]Die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen sind gemäß der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Kammern zugeteilt. [2]Ihre Heranziehung ergibt sich aus der gemäß § 39 i. V. m. § 31 ArbGG in Listen festgelegten Reihenfolge.

7.2 Sonderfälle

(1) [1]Im Falle einer Vertagung nach Eintritt in die Beweisaufnahme sind abweichend von Satz 2 diejenigen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen zu den Fortsetzungsterminen –

auch nach Zurückverweisung gemäß § 562 ZPO – heranzuziehen, die an der vorangegangenen Beweisaufnahme mitgewirkt haben. [2]Dies gilt nicht, wenn die Beweisaufnahme durch das Mitglied eines anderen Gerichts oder im Wege schriftlicher Aussagen (Zeugen und/oder Sachverständige) durchgeführt wird.

(2) In Fällen des § 78a Abs. 6 Satz 1 ArbGG sind diejenigen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen heranzuziehen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, die Gegenstand der Rüge gemäß § 78a Abs. 1 ArbGG ist.

(3) [1]In Fällen von Ablehnungsgesuchen gegen Vorsitzende und deren Vertreter oder Vertreterin oder Selbstablehnungen, die am Tag der mündlichen Verhandlung angebracht werden, sind diejenigen ehrenamtlichen Richter oder Richterinnen heranzuziehen, die an der Verhandlung mitgewirkt haben oder mitwirken sollen. [2]Bei allen übrigen Ablehnungsgesuchen oder Selbstablehnungen entscheidet die Kammer unter Mitwirkung des oder der nach der jeweiligen Liste nächstberufenen ehrenamtlichen Richters oder Richterin. [3]Sind für den vorgesehenen Beratungstag bereits ehrenamtliche Richter oder Richterinnen geladen, sind diese zuständig.

(4) In den Fällen eines Ablehnungsgesuchs gegen einen ehrenamtlichen Richter oder eine ehrenamtliche Richterin oder im Falle der Selbstablehnung eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin sind der festgelegten Reihenfolge nach noch nicht zu den nachfolgenden Sitzungen eingeteilte ehrenamtliche Richter oder Richterinnen aus dem Kreis zu der Entscheidung über das Gesuch heranzuziehen, dem der abgelehnte Richter oder die abgelehnte Richterin angehört.

7.3 Verhinderung eines Richters/einer Richterin

(1) [1]Sind ehrenamtliche Richter und Richterinnen an der Wahrnehmung der Sitzung oder Beratung verhindert, so sind der festgelegten Reihenfolge nach noch nicht zu nachfolgenden Sitzungen eingeteilte ehrenamtliche Richter und Richterinnen heranzuziehen. [2]Gleiches gilt, wenn ehrenamtliche Richter oder Richterinnen an der Wahrnehmung des Fortsetzungstermins im Sinne von Nr. 7.2 Abs. 1 oder eines für diesen anberaumten Ersatztermin verhindert sind. [3]Der Grund der Verhinderung und der Weg der Übermittlung sind in der Liste festzuhalten. [4]Die nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 heranzuziehenden ehrenamtlichen Richter und Richterinnen sind auch zu den nachfolgenden Verhandlungsterminen heranzuziehen. [5]Im Falle ihrer Verhinderung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Regelungen in Abs. 1 gelten in Fällen eines ausschließlich schriftlichen Verfahrens sinngemäß.

7.4 Verhinderung sämtlicher Richter/Richterinnen einer Kammer

Sind sämtliche ehrenamtliche Richter und Richterinnen einer Kammer verhindert, so erfolgt die Zuziehung von Vertretern entsprechend der Regelung über die Vertretung der Vorsitzenden (Nr. 1.1 und 1.2.1).

7.5 kurzfristige Mitteilung einer Verhinderung

[1]Geht die Mitteilung der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin bis zu zwei Arbeitstage vor dem Sitzungstag oder am Sitzungstag selbst ein, ist ersatzweise ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin aus der diesem Geschäftsverteilungsplan als Anlage 2 beigefügten Hilfsliste ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer, der er oder sie zugeteilt ist, heranzuziehen. [2]Gleiches gilt, wenn der ehrenamtliche Richter oder die ehrenamtliche Richterin nicht bis spätestens 15 Minuten nach dem vorgesehenen Sitzungstermin erschienen ist und nicht sein bzw. ihr Erscheinen bis zum Beginn des nächsten Sitzungstermins ankündigt. [3]Es ist derjenige ehrenamtliche Richter oder diejenige ehrenamtliche Richterin heranzuziehen, dessen bzw. deren Name im Alphabet dem des verhinderten Richters oder der verhinderten Richterin nachfolgt. [4]Erklärt sich ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin der Hilfsliste für verhindert, tritt an seine bzw. ihre Stelle der nächstfolgende ehrenamtliche Richter oder die nächstfolgende ehrenamtliche Richterin aus der Hilfsliste. [5]Ist die Hilfsliste erschöpft, sind die ehrenamtlichen Richter zunächst nach Nr. 7.1 und sodann gemäß Nr. 7.4 heranzuziehen. [6]Nr. 7.2 Abs. 1 und Nr. 7.3 Satz 3 gelten entsprechend.

Berlin, den 12. Dezember 2023

Dr. Fenski	Dr. Baer	Janzen
Kloppenburg	Dr. Maul-Sartori	Dr. Nielsen

Anlagen